

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Versorgung von Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder im Alter zwischen ein und drei Jahren in den Landkreisen Bodenseekreis, Konstanz, Sigmaringen, Ravensburg und Biberach

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der derzeitige Stand der Versorgung von Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder zwischen ein und drei Jahren in oben genannten Landkreisen?
2. Entspricht die Versorgung der Einrichtung mit Kleinkindern in oben genannten Landkreisen dem Durchschnitt des Landes und dem Durchschnitt des Bundes?
3. Ist ihr bekannt, ob die oben genannten Landkreise mit ihren Planungen begonnen haben, um 35 %-ige Bedarfsdeckung bis zum Jahre 2013 zu erreichen?

07. 09. 2009

Dr. Wetzel FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 22. September 2009 Nr. 23–0141.5/14/5064 beantwortet das Ministerium für Arbeit und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der derzeitige Stand der Versorgung von Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder zwischen ein und drei Jahren in oben genannten Landkreisen?

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg erhebt gemäß § 98 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) jährlich zu einem Stichtag im März u. a. die Anzahl der in Tageseinrichtungen sowie in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder. Rein private Tagespflegeverhältnisse ohne Beteiligung des Jugendamts werden von der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.

Nach den Veröffentlichungen zur letzten verfügbaren Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (Erhebungstichtag 15. März 2008) stellen sich die Betreuungsquoten von Kindern unter drei Jahren in den Landkreisen Biberach, Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg und Sigmaringen wie folgt dar:

Landkreis	Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren	
	in Einrichtungen (Krippen und altersgemischte Gruppen)	insgesamt (einschließlich Kindertages- pflege)
Biberach	8,7 %	10,2 %
Bodenseekreis	14,0 %	16,9 %
Konstanz	14,8 %	17,7 %
Ravensburg	9,7 %	11,6 %
Sigmaringen	9,3 %	10,6 %

Die genannten Werte beziehen sich auf alle Kinder unter drei Jahren (drei Jahrgänge). Von einer gesonderten Anfrage an das Statistische Landesamt zur Ermittlung des Versorgungsgrades für ein- bis dreijährige Kinder (zwei Jahrgänge) wurde abgesehen. Auch der Bund bezieht seine bis 2013 angestrebte bundesdurchschnittliche Versorgungsquote von 35 % auf alle Kinder unter drei Jahren. Lediglich der ab 1. August 2013 geltende (einklagbare) Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bezieht sich auf Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 SGB VIII in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung).

2. Entspricht die Versorgung der Einrichtung mit Kleinkindern in oben genannten Landkreisen dem Durchschnitt des Landes und dem Durchschnitt des Bundes?

Zum Stichtag 15. März 2008 lag die durchschnittliche Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Baden-Württemberg bei 13,7 % und im Bundesgebiet bei 17,8 %. Betrachtet man die alten Bundesländer (ohne Berlin) gesondert, betrug die durchschnittliche Betreuungsquote lediglich 12,2 %, in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) lag sie bei durchschnittlich 42,4 %.

Zum Stichtag 15. März 2008 lagen somit die Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren im Bodenseekreis und im Landkreis Konstanz über dem

Landesdurchschnitt, in den Landkreisen Biberach, Ravensburg und Sigmaringen unter dem Landesdurchschnitt.

3. Ist ihr bekannt, ob die oben genannten Landkreise mit ihren Planungen begonnen haben, um 35 %-ige Bedarfsdeckung bis zum Jahre 2013 zu erreichen?

Angesichts der einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen im SGB VIII ist davon auszugehen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. die Stadt- und Landkreise sowie die nach § 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten vier Gemeinden (darunter auch die Stadt Konstanz), mit ihren Planungen zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren begonnen haben. Sie sind als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Jugendhilfeplanung ebenso verantwortlich (§ 80 SGB VIII) wie für das Vorhalten eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren.

Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII ist ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren verpflichtet (§ 24 a Abs. 1 SGB VIII).

Im Rahmen des stufenweisen Ausbaus ist er nach § 24 a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII zu ermitteln.

Eine vergleichbare Übergangsregelung befand sich bereits im Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Soziales